
**Extrait du registre aux délibérations du conseil
communal de Medernach**

Séance publique du 19 mai 1989

Date de l'annonce publique : 12 mai 1989

Date de la convocation des conseillers : 12 mai 1989

Présents: M. Aloyse Lies, bourgmestre; M.M. René Herschbach et Albert Feller, échevins;
M.M. Jean Schmit, Gustave Klosé, Fred Wolf et Nico Welter, conseillers
communaux.

Absents: a) excusés: /
b) sans motif: /

Point de l'ordre du jour: No 1

Objet: Verkehrsreglement (Texte coordonné du 14 septembre 2010 avec les modifications
apportées par les conseils communaux respectifs)

Der Gemeinderat,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 über das Entstehen der Gemeindeverwaltung;

Gesehen den Erlass vom 16-24 August 1790 über das Justizwesen;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988 ;

Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Reglementierung des Verkehrs auf allen
öffentlichen Strassen, so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde ;

Gesehen den grossherzoglichen Beschluss vom 23. November 1955 über die Regelung des
Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen, so wie er in der Folge abgeändert und ergänzt
wurde ;

Gesehen das Verkehrsreglement der Gemeinde Medernach vom 22. November 1978 so wie
es in der Folge abgeändert wurde;

Erwägend, dass es angezeigt ist, eine reibungslose und sichere Abwicklung des
Strassenverkehrs zu gewährleisten ;

Beschliesst :

vorbehaltlich der Genehmigung durch den Transportminister und durch den Innenminister
nachstehendes Reglement zu erlassen:

Art. 1. - Vorfahrt abtreten.

An nachfolgenden Kreuzungen, Gabelungen und Einmündungen müssen die Führer von
Fahrzeugen und Tieren, die die unter I aufgezählten Strassen befahren, den Führern, die in
beiden Richtungen auf den unter II aufgezählten Strassen verkehren, die Vorfahrt überlassen.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens B,1 "Vorfahrt abtreten" auf
der nichtvorfahrtberechtigten Strasse sowie durch das Verkehrszeichen A, 22a oder B, 3 auf
der vorfahrtberechtigten Strasse angezeigt.

Ortschaft Medernach

I.	II.
– Reisdorferstrasse	Diekircherstrasse
– Millewée	Diekircherstrasse
– Rinckenberg	id.
– Neumühle	id.
– Savelbornerstrasse	id.
– Groischtstrasse	Reisdorferstrasse
– Strasse Friedhof	Savelbornerstrasse
– Wantergaass	id.
– Dennenweg	id.
– Foschenterweg	id.
– Benkeleschterweg	id.
– Halsbach	id.
– Kirchbergstrasse	id.
– Am Schloff	id.
– Giergebiereg	id.
– Wantergaass	Reisdorferstrasse
– Schulweg	Millewée
– Kirchhofstrasse	Knepgen
– Watscheid	Felserstrasse
– Halsbach	Wantergaass
– Knepgen	Kirchhofstrasse
– Lotissementsstrasse Halsbach	Halsbach
– Halsbach I	Ermsdorferstrasse
– Halsbach II	Ermsdorferstrasse
– Millewee (maison 5 à la maison 13)	Rinckenberg (N° 5 rue de Diekirch au N°30 Millewee)
– Strassenabschnitt zwischen den Häusern den 24 und 30, Dolenberg	Strassenabschnitt zwischen den Häusern 1 und 40, Dolen.
– Strasse Knepgen (in Höhe des Hauses N°7)	Friedhofstrasses (in Höhe des Hauses N°1)

Ortschaft Savelborn und Medernach-Gehöfte

I.	II.
– Strasse nach Haller in Savelborn	Strasse Ermsdorf-Christnach
– Strasse nach Medernach in Savelborn	id.

– Strasse nach Schwanterhof (Deck Buch)	Savelbornerstrasse
– Strasse nach Kohn	id.
– Kirchhofstrasse	id.
– Strasse nach Watschend (Gillenshof)	Strasse nach Kohn
– Strasse "Zwischen den Büschen" (Gillenshof)	id.
– Strasse nach Fürtgeshof	Savelbornerstrasse
– Strasse nach Leydenbach	Strasse nach Freckeisen
– Strasse nach Watscheid	id.
– Strasse nach Watscheid	Strasse Kitzenbour-Gillenshof
– Strasse nach Neuenshof	Strasse nach Freckeisen
– Strasse nach Kohn	Strasse Freckeisen-Kitzebour
– Strasse nach Freckeisen	Savelbornerstrasse
– Strasse nach Pletschette	Strasse Ermsdorf-Christnach

Art. 2. - Halt.

An nachfolgenden Kreuzungen, Gablungen und Einmündungen müssen die Führer von Fahrzeugen und Tieren, die unter I aufgezählten Strassen befahren, anhalten und den Führern, die in beiden Richtungen auf den unter II aufgezählten Strassen verkehren, die Vorfahrt überlassen.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens B, 2 "Halt" auf der nicht vorfahrtsberechtigten Strasse sowie durch das Verkehrszeichen A, 22a oder B, 3 auf der vorfahrtsberechtigten Strasse angezeigt.

Ortschaft Medernach

I.	II.
– Strasse zur Schule	Diekircherstrasse
– Felserstrasse (Ge'er)	Diekircherstrasse
– Eisenbahnweg	Diekircherstrasse
– Wasserwée	Diekircherstrasse
– Dolenberg (Haus N°1)	Savelbornernstrasse (05.03.2002)
– Dolenberg (Haus N°24A)	Savelbornerstrasse (05.03.2002)

Art. 3. - Einfahrt verboten.

In den nachfolgenden aufgezählten Strassen, die nur aus entgegengesetzter Richtung zugänglich sind, ist den Führern von Fahrzeugen und Tieren die Einfahrt in der angegebenen Richtung verboten.

Dieses Verbot wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens C,1a "Einfahrt verboten" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- ~~Strasse "Millewee" (Biegung Garten Germain Cortina) bis zum Haus N°1 Millewee (Schmartz) (29.09.1997)-supprimée par délibération du 29 septembre 2010~~
- Strasse genannt "Kraussebierg" vom Hause 2 (Mangen-Delbeque) in Richtung Haus 20 (Furtado Livramento Virgilio)
- Strasse Millewee Haus No 13 (Lopedote) bis zum Hause 5 (Weirich) (14.02.1996)
- Parallelstrasse zur Felserstrasse hinter dem Haus Nummer 12 bis zum Haus Nummer 8 (26.08.2004)

Art. 4. - Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen.

In den nachfolgend aufgezählten Strassen ist den Führern von Fahrzeugen und Tieren die Einfahrt in beiden Richtungen verboten; diese Strassen sind ausschliesslich den Fussgängern und den Anstössern sowie deren Lieferanten vorbehalten.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichen C, 2 "Allgemeines Fahrverbot" in beiden Richtungen angezeigt.

Dieses Verkehrszeichen kann durch eine der folgenden Zusatztafeln ergänzt werden: « excepté véhicules agricoles », « excepté autobus », « excepté <symbole du cycle> frei », « en cas de neige ou de verglas » :

Ortschaft Medernach

- Strasse "Giergebierg" Haus Faltz bis Haus Petry
- Feld- und Waldweg "Watscheid" vom Haus Nr 30 Knaeppchen bis zur Staatsstrasse Nr 14 (ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge).
- Strasse nach "Knaeppchen" vom Haus Lentz bis Haus Borges (ausgenommen Omnibusse).
- Wasserwee (ausgenommen Fahrräder) (27.09.1993)
- der Feld- und Waldweg hinter dem Haus Nr 30 der "rue Kneppen" in Richtung der "Fondation Arend-Fixmer", 33, rue de Larochette. Der Weg wird mittels mobiler Pfosten gesperrt.
- Strasse genannt "Ankelbruch" zwischen der "Cité Halsbach" und der Savelbornerstrasse (ausgenommen Anlieger).
- Schulhof der Primärschule in der Strasse "Millewee"
- Bushaltestelle vor der Zentralschule im Millewee (ausgenommen Bus) (29.07.1997)
- Savelbornerstrasse: Strassenabschnitt zwischen dem Gebäude der Gemeinde und der Spielschule (22.11.2001)
- Strasse zwischen dem Ort genannt „Däck Buch“ und dem Friedhof, genannt „A Krakelescht“ (im Falle von Schnee und Glatteis) (30. Mai 2006)

Art. 5. – Vorgeschriebene Fahrtrichtung.

An den nachfolgenden aufgezählten Strassen und Plätzen wird den Fahrzeugführern die vorgeschriebene(n) Richtung(en) angezeigt, gemäss der oder den Richtungen die die Pfeile anzeigen.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens D,1a « Vorgeschriebene Fahrtrichtung » angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Ausfahrt vom Parkplatz « Op der Lann » (vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links in Richtung des Hauses 22, Savelbornerstrasse)

Art. 6. - Einfahrt verboten für eine bestimmte Art von Fahrzeugen oder Verkehrsteilnehmern.

In den nachfolgend aufgezählten Strassen ist die Einfahrt verboten für Führer von Kraftfahrzeugen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, mit Ausnahme derjenigen der Anstösser und deren Lieferanten.

Dieses Verbot wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens C, 3e "Einfahrt verboten für Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind" mit der Aufschrift 3,5 t auf dem Fahrzeugumriss und mit der oder mit den Zusatztafeln "excepté riverains et fournisseurs", "excepté riverains, fournisseurs, véhicules agricoles, cycles" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Strasse Friedhof - Savelbornerstrasse (ausgenommen Anlieger, Lieferanten, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrräder)
- Strasse "Weimelescht" (ausgenommen Anlieger)
- Strasse "Dieffenbach" (ausgenommen Anlieger)
- Strasse "Millewée" ab Kreuzung "Lockweg-Stackbour" bis an die Grenze zur Gemeinde Nommern (ausgenommen landw. Fahrzeuge).
- Im Falle von Schnee oder Glatteis ist die Strasse "Millewée" ab Kreuzung "Lockweg-Stackbour" sowie die Strasse "Friedhof-Savelbornerstrasse" für sämtliche Fahrzeuge geschlossen.

Art. 7. - Stationierungsverbot.

In nachfolgend aufgezählten Strassen ist das Stationieren verboten.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens C,18 "Stationierungsverbot" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- bei der Kapelle "im Dolenberg";
- auf der Strasse "Knaeppchen" auf beiden Seiten vom Haus Nr 11 bis zum Hause Nr 17.
- Millewee auf der rechten Fahrbahnseite ab der Hausnummer 8 (Herschbach-Thilgen) (29.07.1997)

- Millewee: von Hausnummer 3 bis zum Schulweg, linke Fahrbahnseite (22.11.2001)
- ~~– Millewee: von Hausnummer 5 bis zur Brücke, beide Fahrbahnseiten (22.11.2001) supprimée le 29.09.2009~~
- Strasse Knaepfchen auf der Seite von Haus 18A bis zum Haus 22 (27.11.2011)

Art. 7bis - Stationierungsverbot für Kraftfahrzeuge deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt.

In den nachfolgend aufgezählten Strassen ist das Stationieren verboten für Führer von Kraftfahrzeugen deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt.

Diese Regelung wird angezeigt durch das Verkehrszeichen C,18 "Stationierungsverbot" ergänzt durch eine den Umständen angepasste Zusatztafel gemäss dem Muster 5.

Ortschaft Medernach

- Längs der Diekircherstrasse vom Haus N°1 bis Eingang „Schulweg“ (Haus N°3).

«Art. 7ter. – Stationierungsverbot, ausgenommen Behinderte (29.09.2010)

In den nachfolgend aufgezählten öffentlichen Strassen und Plätzen ist das Stationieren auf den angegebenen Stellplätzen verboten. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge welche eine behinderte Person befördern und einen gültigen Stationierungsausweis für behinderte Personen sichtbar ausgelegt haben.

Diese Regelung ist durch das Verkehrszeichen C,18 'Stationierungsverbot' angezeigt, welches ergänzt ist durch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „excepté“, gefolgt von dem Symbol 'behinderte Person' und der Zahl der betroffenen Stellplätze.

Ortschaft Medernach

- 1 Platz vor der Sporthalle, Millewee
- 1 Parkplatz, Friedhofstrasse in Richtung Krakelescht

Art. 8. - Abwechselndes Stationierungsverbot.

In nachfolgend aufgezählten Strassen besteht ein abwechselndes Stationierungsverbot.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen der Verkehrszeichens C, 20a "Stationierungsverbot 1-15" und C, 20b "Stationierungsverbot 16-31" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Auf der Strasse Nr 14A "Ge'er": von der Gastwirtschaft Schumacher (Haus Nr 20) bis zum Hause Schmartz-Beck" (Haus Nr 1) vom 1. bis zum 15. auf der linken Strassenseite, und vom 16. bis zum Monatsende auf der rechten Strassenseite.

Ortschaft Medernach

- Auf der Strasse Millewee von Haus N°5 bis zum Haus N°13 vom 1ten bis zum 15ten auf der linken Strassenseite, und vom 16ten bis zum Monatsende auf der rechten Strassenseite (29.09.2009)

Art. 9. - Anhalte - und Stationierungsverbot.

In nachfolgend aufgezählten Strassen ist das Anhalten und Stationieren verboten.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichens C,19 "Anhalte - und Stationierungsverbot" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Schulweg (beim Haus Herschbach-Greisen) bis zur Einmündung in den Millewee auf beiden Fahrbahnseiten (29.07.1997)
- Millewee, ab dem Haus N°2 auf beiden Fahrbahnseiten bis zur Gabelung Schulweg (29.09.2009)
- ~~- Eingang Millewee (vom Haus N°2) auf der rechten Fahrbahnseite bis zur Gabelung "Schulweg". (08.10.1999) (annulée le 29.09.2009)~~
- Strasse genannt « Krausseberg » auf der linken Fahrbahnseite (Richtung Haus N°20 Dolenberg bis Haus N°2 Dolenberg). (28.07.2003)
- Savelbornerstrasse entlang des Grundstückes des Hauses 39, Savelbornerstrasse (zwischen der Begrenzungsmauer und dem Leuchtmasten)
- Strasse Knaeppchen entlang des Gemeindehauses beziehungsweise des Kulturzentrums auf der linken Strassenseite in Richtung Friedhof
- Strasse Savelborn entlang der gesamten Fassadenseiten des Gemeindehauses respektiv des Kulturzentrums
- Strasse Savelborn (Ort genannt « Op der Lann ») zwischen den Häusern 24 bis 16
- Vizinalweg genannt „Am Schloff“ (Savelbornerstrasse) (13.12.2013)

Ortschaft Kitzebour

- Strasse im Ort genannt "Kitzebour" längs des Hofgutes "Kitzebour".

Art. 10. - Stationieren auf einem Bürgersteig.

In nachfolgend aufgezählten Strassen ist das Stationieren von Fahrzeugen die ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg nicht überschreiten, auf dem Bürgersteig erlaubt.

Diese Regelung wird durch das Aufstellen des Verkehrszeichen F, 15 "Stationieren auf einem Bürgersteig" angezeigt. Das Symbol zeigt die vorgeschriebene Art der Abstellung der Fahrzeuge an.

Ortschaft Medernach

- Strasse Nr 14A "Ge'ler".

Art. 11. - Parkplatz.

Nachfolgend aufgezählte Stellen gelten als öffentliche Parkplätze.

Diese Stellen werden durch das Aufstellen des Verkehrszeichens E, 23 "Parkplatz" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Strasse "Am Schloff": 2 Parkplätze.

Art. 12. – Parkplatz mit Scheibe.

Die nachfolgend aufgezählten Plätze gelten als Parkplätze. An den angegebenen Plätzen ist das Parken aller Kategorien von Kraftfahrzeugen gestattet gemäss Artikel 168 der Strassenverkehrsordnung. Das Parken ist gebührenfrei. An den angegebenen Tagen und Stunden, ist das Parken auf die angegebene Dauer begrenzt und es unterliegt der Pflicht, die Parkscheibe, gemäss Artikel 167bis der Strassenverkehrsordnung, zu benutzen.

Diese Regelung ist durch das Verkehrszeichen E,23, « Parkplatz » angezeigt, welches ergänzt ist durch eine Zusatztafel mit dem Symbol der Scheibe gefolgt von der Aufschrift der Tage und Stunden während denen die Begrenzung der Parkdauer gilt und von der Aufschrift « max. ... », die die erlaubte maximale Parkdauer angibt.

Ortschaft Medernach

- Savelbornerstrasse, Ort genannt « Op der Lann » : 14 Parkplätze : montags bis freitags, maximal 6 Stunden

Art. 13. - Fussgängerüberwege.

An folgenden Stellen werden Fussgängerüberwege angebracht. Diese Fussgängerüberwege werden durch parallel zur Strassenachse verlaufende Quermarkierungen gebildet und durch das Verkehrszeichen E, 11a "Fussgängerüberweg" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- in Höhe des Gartens der Familie Cortina-Schmit (29.07.1997)
- Savelbornerstrasse, in Höhe des Hauses N°60 (29.09.2010)
- Savelbornerstrasse, in Höhe des Hauses N°54 (Dolenberg 1) (29.09.2009)
- Felslerstrasse, in Höhe des Hauses N°24 (06.04.2010)
- Ermsdorferstrasse, in Höhe des Hauses N°47 (28.05.2010)
- Wantergaass, in Höhe der Einfahrt in die Strasse Halsbach (Siedlung 2) (28.05.2010)
- Schulweg: zwischen dem Garten des Hauses 3, rue de Diekirch und dem Haus 7, rue de Diekirch (07.03.2013)
- Millewee: zwischen dem Garten des Hauses 3, rue de Diekirch und der Bushaltestelle (07.03.2013)

Art. 14. - Omnibushaltestelle.

An nachfolgend aufgezählten Stellen befinden sich Omnibushaltestellen.

Diese Stellen werden durch das Aufstellen des Verkehrszeichens E, 19 "Omnibushaltestelle" angezeigt.

Ortschaft Medernach

- Ermsdorferstrasse beim Hause Herschbach Nr 35;
- Strasse Nr 14 "Fels - Diekirch" beim Betrieb "Vida";
- Strasse Nr 14 "Fels - Diekirch" bei der Gastwirtschaft "Bistro de la Gare";
- Savelbornerstrasse : im Ort genannt "Op der Lann".

Art. 15. - Sonstige Bestimmungen.

Unbeschadet der Vorschriften der Artikel 7, 8, 9, 10, und 11 ist es verboten auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde Medernach Kraftfahrzeuge ohne zwingenden Grund länger als 48 Stunden an derselben Stelle zu parken oder zu stationieren. Diese Fahrzeuge sind sofort auf Geheiss der mit der Kontrolle des Strassenverkehrs betrauten Agenten wegzuräumen. Ausserdem ist es den Garagenbesitzern sowie den Autohändlern untersagt Fahrzeuge anderswo auf der öffentlichen Strasse und Parkplätzen abzustellen als längs der Einrichtungen, die sie ausbeuten.

Art. 16. - Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes werden gemäss des abgeänderten Artikels 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 über die Reglementierung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen bestraft.

Art. 17. - Abänderungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Gemeindereglementes vom 22. November 1978 so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde, sind abgeschafft.

So beschlossen in der Sitzung, Datum wie eingangs.

Der Gemeinderat :
(es folgen die Unterschriften)